



Sachstand

Amtshaftung von Finanzbehörden und Außenprüfern

Amtshaftung von Finanzbehörden und Außenprüfern

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 067/22
Abschluss der Arbeit: 02.06.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Frage 1

Besteht nach der Rechtslage in Deutschland eine Haftung von Außenprüfern bzw. Finanzbehörden im Falle der gerichtlichen Aufhebung ihrer Entscheidungen im Besteuerungsverfahren?

Die Haftung von Finanzbehörden gegenüber den Steuerpflichtigen unterliegt den allgemeinen Amtshaftungsregeln. Der allgemeine Amtshaftungsanspruch ergibt sich aus Art. 34 Grundgesetz (GG) und § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Art. 34 GG lautet:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Der nach § 839 BGB eigentlich gegen den Beamten bestehende Anspruch wird durch die vorrangige Bestimmung in Art. 34 GG also zu einem Anspruch gegen den Staat. Der Anspruch richtet sich je nach Zugehörigkeit der Behörde gegen den Bund, das Land oder die Gemeinde.

Die Voraussetzungen für die Amtshaftung sind:

1. Es handelt ein Beamter oder sonstiger Amtswalter. Das ist bei Außenprüfern und anderen Mitarbeitern der Finanzbehörde der Fall.
2. Der Amtswalter verletzt eine Amtspflicht. Der Erlass eines rechtswidrigen Bescheides ist grundsätzlich eine Amtspflichtverletzung.
3. Der Amtswalter handelt in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Das ist bei der Vollziehung der Steuergesetze der Fall.
4. Die verletzte Amtspflicht muss drittbezogen sein. Die Amtspflicht darf also nicht nur im Interesse der Allgemeinheit bestehen, sondern muss nach ihrem Zweck auch dem Schutz der Interessen des Steuerpflichtigen dienen. Die Finanzbehörde ist verpflichtet, die Steuergesetze grundsätzlich auch im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen rechtmäßig zu vollziehen.
5. Dem Steuerpflichtigen ist ein Schaden entstanden.
6. Die verletzte Amtspflicht (siehe 2.) ist kausal für den Schaden.
7. Der Amtswalter muss schuldhaft gehandelt haben. Das umfasst Vorsatz sowie einfache und grobe Fahrlässigkeit. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn die Rechtsauffassung der Finanzbehörde vertretbar war.

Der schuldhaft fehlerhafte Vollzug der Steuergesetze durch Finanzbehörden kann also einen Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens des Steuerpflichtigen gegen das Land be-

gründen, zu dem die Finanzbehörde gehört. Verstößt der Steuerpflichtige gegen Mitwirkungspflichten im Besteuerungsverfahren, kann der Schadensersatzanspruch wegen Mitverschuldens eingeschränkt werden (§ 254 BGB).

2. Frage 2

Wenn ja:

- a. *Welchen rechtlichen Rahmen gibt es für die Erhebung einer Zivilklage bzw. eines Verwaltungsverfahrens gegen Finanzbehörden oder Außenprüfer?*
- b. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Staat oder der Steuerpflichtige an diesem Verfahren teilnehmen kann?*
- c. *Umfassen diese Verfahren die vollständige oder teilweise Erstattung des dem Steuerpflichtigen entstandenen Schadens?*
- d. *Welches sind die Disziplinarmaßnahmen gegen Außenprüfer, die die Rechte der Steuerpflichtigen verletzen?*

Frage 2a

Siehe zu den Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs die Antwort auf Frage 1. Der Anspruch muss vor den Zivilgerichten (nicht vor den Finanzgerichten) nach den Regeln der Zivilprozessordnung geltend gemacht werden.

Frage 2b

Der Amtshaftungsanspruch muss von dem geschädigten Steuerpflichtigen (Anspruchsgläubiger) gegen das Land geltend gemacht werden, dem die jeweilige Finanzbehörde angehört (Anspruchsgegner).

Frage 2c

Der Schadensumfang richtet sich nach den zivilrechtlichen Regelungen des BGB, umfasst also grundsätzlich den gesamten durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden.

Frage 2d

Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Die Disziplinarmaßnahme richtet sich nach der Schwere des Dienstvergehens. Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn Beamte schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.
